

# Amtsgericht Gotha

Gotha, 11.08.2025

Az.: 16 K 27/24



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 05.11.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>214, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gräfentonna

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur, Flur- stück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Blatt</b>
1	Gräfentonna	13, 60/29	Gebäude- und Frei- fläche	Lilienweg 15	687	2838, BV 1,2
	Gräfentonna	13, 60/130	Gebäude- und Frei- fläche	Lilienweg	286	2838, BV 1,2
2	Gräfentonna	13, 60/29	Gebäude- und Frei- fläche Lilienweg 15		687	2838, BV 1
3	Gräfentonna	13, 60/130	Gebäude- und Frei- fläche Lilienweg		286	2838, BV 2

### Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

;

Verkehrswert:

0,00 €

**Lfd. Nr. 2****Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

EFH: BJ ca. 1996, Wfl. gesamt ca. 191 qm; Garagenanbau mit Terrasse

wirtschaftliche Einheit mit lfd. Nr. 3  
Außenbewertung;

**Verkehrswert:** 249.000,00 €

**Lfd. Nr. 3****Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Garage, BJ ca. 1998;  
wirtschaftliche Einheit mit lfd. Nr. 2  
Außenbewertung;

**Verkehrswert:** 18.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmepunkt ist der 11.12.2024.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.